

Karteikarten Strafrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

16., aktualisierte Auflage 2019. Lernkarten. 86 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 644 9

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Gesetzlichkeitsprinzip – nullum crimen sine lege, § 1*, Art. 103 II GG

Strenger Gesetzesvorbehalt ➔ Was strafbar ist und welche Rechtsfolge zu verhängen ist, kann nur durch formelles Gesetz festgelegt werden. ⚠ Aus diesem **Kodifizierungsgebot** folgt das **Verbot täterbelastenden Gewohnheitsrechts**.

Bestimmtheitsgebot ➔ Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und ihre Rechtsfolgen müssen so genau umschrieben sein, dass man anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder zumindest das Risiko einer Bestrafung besteht. ⚠ Verfassungswidrig sind deshalb nicht mehr auslegungsfähige **Generalklauseln** und **Blankettatbestände**, die **nicht selbst die Voraussetzungen der Strafe** hinreichend deutlich umschreiben.

Rückwirkungsverbot ➔ Eine Handlung, die bei ihrer Begehung straffrei war, darf nicht rückwirkend für strafbar erklärt werden. Die Strafe und ihre Nebenfolgen sind dem Gesetz zu entnehmen, das zur Zeit der Tat galt, §§ 2 I, 8; Sonderregeln in § 2 II–IV. ⚠ Das gilt nicht für eine nachträgliche Änderung gefestigter Rspr. oder für Verfahrensvorschriften.

Gebot der Auslegungsstrenge ➔ Der mögliche Wortsinn des Strafgesetzes bildet die äußerste Grenze zu lässiger Auslegung (dazu □ 2, 3). ⚠ Daraus folgt ein strenges **Analogieverbot zulasten des Täters** im materiellen Strafrecht; durch Ausdehnung eines täterbelastenden Merkmals oder Rechtssatzes über den Wortsinn hinaus (direkte Analogie) oder durch Einschränkung einer täterentlastenden Vorschrift entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut (indirekte Analogie). Erlaubt sind Analogien zugunsten des Täters und Analogien im Verfahrensrecht.

Schuldprinzip – nulla poena sine culpa

Bestraft werden darf nur, wer für das von ihm begangene Unrecht verantwortlich ist, weil er sich nach seinen Fähigkeiten hätte rechtstreu verhalten können.

1. Legaldefinitionen

Schreibt der Gesetzgeber selbst vor, wie Merkmale auszulegen sind, sind die gesetzlichen Definitionen zuerst heranzuziehen.

☞ § 268 II für technische Aufzeichnungen.

2. Grammatikalische Auslegung

Wortlautauslegung nach dem natürlichen Wortsinn.

☞ „Vermögensverlust“ großen Ausmaßes (§ 263 III 2 Nr. 2) nur bei tatsächlichem Verlust, nicht schon bei bloßer Gefährdung.

3. Systematische Auslegung

Ermittlung des Inhalts eines Begriffs anhand des Zusammenhangs mit anderen Begriffen derselben Rechtsnorm oder verwandter Rechtsnormen. Hieraus lässt sich oft ein Erst-Recht-Schluss gewinnen.

☞ Die Auslegung des Begriffs „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ gem. § 315 b I Nr. 3 orientiert sich an den Verhaltensweisen der konkreteren Nr. 1 und 2.

4. Subjektiv-historische Auslegung

Hierdurch erlangt der Wille des Gesetzgebers Bedeutung, insbesondere dokumentiert in den amtlichen Begründungen im Gesetzgebungsverfahren.

☞ Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung des Computerbetrugs (§ 263 a) war es, gerade den ec-Geldautomatennachrichtenstrafrechtlich zu erfassen.

5. Objektiv-teleologische Auslegung

Sinn und Zweck einer Vorschrift – die wichtigste Auslegungsmethode.

☞ Weil § 258 I die Rechtspflege schützt, den staatlichen Strafanpruch zu verwirklichen, greift die Norm nicht, wenn die Tat, die der Begünstigte begangen hat, bereits verjährt und damit nicht mehr verfolgbar ist.

1. Wortlaut

Der mögliche Wortsinn begrenzt jede Auslegung.

☞ Deshalb sind innere Organe keine „wichtigen Glieder“ i.S.v. § 226 I Nr. 2.

2. Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot

Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen auch innerhalb des möglichen Wortsinns nicht so ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen.

☞ Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 266 I Alt. 2 ist nicht automatisch ein Gefährdungsschaden.

3. Gebot restriktiver Auslegung

Ist ein Verhalten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht strafbar, wohl aber nach dem Gesetzeswortlaut, ist dieser einzuschränken.

a) Gebot der Präzisierung bei weitgefassten Tatbeständen

☞ Einschränkung der Tatobjekte des § 306 auf solche von bedeutendem Wert.

b) Erhöhter Vertrauenschutz bei Änderung gefestigter Rspr.

☞ Daher trotz Inflation keine Erhöhung der Untergrenze von 750 € für eine Sache von bedeutendem Wert i.S.d. §§ 315 ff.

Prüfungsumfang im strafrechtlichen Gutachten

Regelmäßig lautet die Aufgabenstellung in der strafrechtlichen Klausur:

Wie hat sich der /die Beteiligte **strafbar** gemacht?

- Prüfungsgegenstände sind daher:

| Delikts - voraussetzungen | Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe | Verfolgungs - hindernisse | Strafzumessungs - gesichtspunkte | Konkurrenzen |
|--|--|--|--|--|
| Tatbestands - mäßigkeit einer bestimmten Handlung Rechtswidrigkeit Schuld | Strafausschließungs - gründe (☞ § 258 V, § 257 III 1) Strafaufhebungs - gründe sind insbes. der Rücktritt (§ 24) und die tätige Reue (☞ § 139 IV, § 158). | Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">■ Fehlender Strafantrag, §§ 77 ff.■ Verjährung, §§ 78 ff.■ Entgegenstehende Rechtskraft, Art. 103 III GG | Nur die benannten Strafzumessungs - gesichtspunkte sind zu prüfen (☞ § 243 I 2, § 240 IV 2) ⚠ Keine Ausführungen zu unbenannten „besonders schweren Fällen“ oder „minder schweren Fällen“ (☞ § 244 III) | Wenn verschiedene Strafvorschriften oder dieselbe Strafvorschrift mehrmals verletzt werden, ist festzustellen, welche im Schuld - spruch auftauchen und ob sie tateinheitlich (§ 52) oder tatherrheitlich (§ 53) zueinander stehen (☞ 83 ff.). |

- Prüfungsgegenstände sind nicht:

- Ordnungswidrigkeiten, die als Rechtsfolge keine Strafe vorsehen, sondern lediglich Geldbuße, vgl. § 1 OWiG
- Die konkrete Rechtsfolgenbestimmung (☞ Strafmäß, Maßregeln, Nebenfolgen)

Die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen, die sich auch auf die Prüfungsfolge auswirken:

I. Vorsätzliches aktives Tun als Regelfall; Unterlassungsdelikte

- Aus § 15 folgt, dass die Tatbestände des BT vorsätzlich verwirklicht werden müssen, soweit dort nicht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht wird.
- Aus § 13 folgt, dass die Erfolgsdelikte des BT (s. □ 6) auch durch Unterlassen verwirklicht werden können (sog. „unechte Unterlassungsdelikte“). Anders die sog. „echten Unterlassungsdelikte“, bei denen der Tatbestand nur durch schlichtes Unterlassen verwirklicht wird (s. □ 46).
- Damit ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

| Vorwerfbarkeit | Aktives Tun | Unterlassen, § 13 |
|----------------|--------------------------------------|--|
| Vorsatz | Vorsätzliches Begehungsdelikt | Vorsätzliches Unterlassungsdelikt |
| Fahrlässigkeit | Fahrlässiges Begehungsdelikt | Fahrlässiges Unterlassungsdelikt |

II. Täterkreis

- Allgemeindelikte können nach der Tatbestandsfassung von jedermann begangen werden.
- Sonderdelikte können nur von demjenigen als Täter verwirklicht werden, der die Sondereigenschaft besitzt.
 - ☞ Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt, Amtsträgereigenschaft bei Amtsdelikten
- Bei eigenhändigen Delikten kann nur derjenige Täter sein, der die Tathandlung selbst physisch vollzieht.
 - ☞ Führen des Fahrzeugs bei §§ 315 c, 316



III. Erfolgsdelikte

- Die meisten Tatbestände im BT verlangen, dass der Täter als tatbestandlichen Erfolg das jeweilige Rechtsgut schädigt. Ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten, kann (nur) die Vorsatztat unter den Voraussetzungen der §§ 22, 23 als Versuch strafbar sein.

 § 242: Wegnahme; § 212: Tod eines anderen

Der Verletzungserfolg liegt i.d.R. in der Herbeiführung eines bestimmten Zustands. Ein solches Zustandsdelikt ist mit dem Erfolgseintritt vollendet und – wichtig für den Verjährungsbeginn gem. § 78 a – beendet.

 Tod des Opfers bei § 212

Liegt der Erfolg in einer rechtswidrigen Situation, die der Täter durch Fortsetzen der Tathandlung aufrechterhalten muss, so spricht man von einem Dauerdelikt. Dieses ist mit Schaffung des rechtswidrigen Zustands vollendet, aber erst mit dessen Aufhebung beendet.

 § 123: Hausfriedensbruch; § 239: Freiheitsberaubung

- Erfolgsdelikte sind auch die sog. konkreten Gefährdungsdelikte. Hier verlangt der Tatbestand zwar nicht den Eintritt eines Rechtsgutschadens, jedoch muss es zu einer gefährlichen Situation für das geschützte Rechtsgut gekommen sein, bei der ein Schadenseintritt nur vom Zufall abhing.

 § 315 c setzt die konkrete Gefahr u.a. für Leib oder Leben eines anderen, also einen „Beinahe-Unfall“, voraus.

- Bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten genügt jede beliebige Verursachung des Erfolges ( Totschlag, § 212): Verhaltensgebundene Erfolgsdelikte verlangen, dass der Erfolg auf eine bestimmte Art und Weise herbeigeführt wurde ( Nötigung, § 240, nur durch Gewalt oder Drohung).

IV. Tätigkeitsdelikte

Bei den sog. Tätigkeitsdelikten genügt für die Tatbestandsmäßigkeit allein die Vornahme der tatbestandlich beschriebenen Handlung.

☞ § 153: Falschaussagen; § 316: Führen eines Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand im Verkehr

⚠ Bei Tätigkeitsdelikten gibt es – weil es auf einen Erfolg nicht ankommt – keine Prüfung der „Kausalität/objektiven Zurechnung“.

Da der Gesetzgeber schon die Tätigkeit als solche unter Strafe stellt, sind Tätigkeitsdelikte immer zugleich abstrakte Gefährdungsdelikte.

V. Vergehen und Verbrechen

Gem. § 12 I sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (☞ § 212, nicht § 266). Ist das Mindestmaß niedriger, liegt ein Vergehen vor, § 12 II.

Die Zweiteilung ist von Bedeutung im materiellen Recht (☞ § 30: Strafbarkeit der versuchten Anstiftung, des Sichbereiterklärens zur Tatbegehung und der Verabredung zur mittäterschaftlichen Begehung; § 23: Strafbarkeit des Versuchs) und im Verfahrensrecht (☞ §§ 140 I Nr. 2, 153, 153 a, 407 StPO).

I. Der Aufbau des Tatbestandes

- Der Tatbestand typisiert ein bestimmtes menschliches Verhalten als strafbar, wobei objektive und subjektive Merkmale auseinander zu halten sind.

| 1. Objektive Tatbestandsmerkmale | 2. Subjektiver Tatbestand |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Tatobjekt, Tatsubjekt– Taterfolg– Tathandlung (§ 9)– Kausalität (§ 10, 11)– Objektiver Zurechnungszusammenhang (Lit.) (§ 12–16) <p>Modifiziert und ergänzt durch deliktspezifische Merkmale des jeweiligen Tatbestandes</p> | <p>Vorsatz, §§ 15, 16 (§ 17, 18)</p> <p>Ggf. weitere deliktspezifische Absichten (Zueignungsabsicht bei § 242)</p> |

- Auf objektive Strafbarkeitsbedingungen, die an Umstände anknüpfen, welche außerhalb des Tatbestandes die Strafwürdigkeit eines Verhaltens begründen, brauchen sich Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht zu beziehen. Objektive Strafbarkeitsbedingungen werden als Annex erst nach Bejahung des Tatbestandes geprüft.

| 3. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit = grds. schuldunabhängige Tatumstände | |
|--|--|
| <p>Die wichtigsten:</p> <ul style="list-style-type: none">– § 113 III: Rechtmäßigkeit der Diensthandlung– § 186: Nichterweislichkeit der Wahrheit | <ul style="list-style-type: none">– § 231: Die schwere Folge bei der Schlägerei– § 323 a: Die im Rausch begangene Tat |



II. Dogmatische Begründung der a.l.i.c.

| | Ausnahmemodell (Unterfall: Ausdehnungstheorie) | Vorverlegungsmodell (Unterfall: Werkzeugtheorie) |
|-------------------|---|---|
| Ansatz | A.l.i.c. ist ungeschriebene Ausnahme zu § 20, wonach Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen muss. | Bei der a.l.i.c. kann der Beginn der Tat schon in der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit gesehen werden. |
| Prüfungs - aufbau | In der Schuld nach Feststellung der Schuldunfähigkeit | Neue Deliktsprüfung nach Feststellung der Schuldunfähigkeit mit der Defektherbeiführung als Anknüpfungshandlung |
| Kritik | Verbotene Analogie, da Wortlautgrenze des § 20 überschritten (BGH), deshalb nicht mehr vertretbar | Unzulässige Ausdehnung tatbestandsmäßigen Verhaltens (Versuchsbeginn!) auf eine typische Vorbereitungshandlung |

II. Irrtum auf Tatbestandsebene, Bezugspunkt: tatsächliche Umstände

| | Irrige Annahme tatsächlicher Umstände | Unkenntnis tatsächlicher Umstände |
|---------------------------------------|---|---|
| Deskriptive Merkmale | § 22, Versuch | § 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat) |
| Normative Merkmale | § 22, Versuch, wobei zur Kenntnis der tatsächlichen Umstände auch die Kenntnis des ungefähren Bedeutungsgehalts eines Tb.-Merkmals zählt | § 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat) |
| Qualifizierende Merkmale | Bestrafung aus Grund-Tb. in Tateinheit mit Versuch der Qualifikation  § 246 I in Tateinheit mit §§ 246 II, 22 | § 16 I: Vorsatzausschluss bzgl. Qualifikation; Bestrafung nur aus Grunddelikt |
| Erfolgsqualifizierende Merkmale | Nach h.M. Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts in Tateinheit mit vollendetem oder versuchtem Grunddelikt | Unbeachtlich. Gem. § 18 genügt hinsichtlich schwerer Folge Fahrlässigkeit; nach Fassung des Tb. kann Leichtfertigkeit erforderlich sein. |
| Privilegierende Merkmale | § 16 II: Bestrafung aus Privilegierung  § 16 II überwindet das Fehlen des obj. Tb.  § 216 | Str., bei Tb.-Merkmalen ( § 216) Bestrafung nur aus Grunddelikt |
| Kausalverlauf, wesentliche Faktoren | § 22, Versuch | § 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Bestrafung aus Fahrlässigkeitstat) |
| Kausalverlauf, unwesentliche Faktoren | Unbeachtlich | Unbeachtlich |

